DATENSCHUTZSTELLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Transparenz in den neuen Digitalisierungsrechtsakten der EU: Herausforderungen und Chancen für eine digitale Zukunft

Privacy Ring Wien 2024

Tit. Prof. Dr. Marie-Louise Gächter
Leiterin Datenschutzstelle

«Transparenz in Zahlen»

Der Begriff findet sich

- 24x in der DSGVO
- 47x in der KI Verordnung (KI-VO)

«Transparenz als Ziel der DSGVO»

- **Duden:** Transparenz entspricht Durchschaubarkeit, Nachvollziehbarkeit
- **Art. 12 DSGVO** verlangt transparente Information der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten

  -> Sprich vorab in einfacher, verständlicher, nachvollziehbarer und umfassender Art und Weise
- **Art. 13 DSGVO** konkretisiert die Elemente, über die zu informieren ist

«Transparenz in der Praxis»

Erfolge unter der DSGVO?

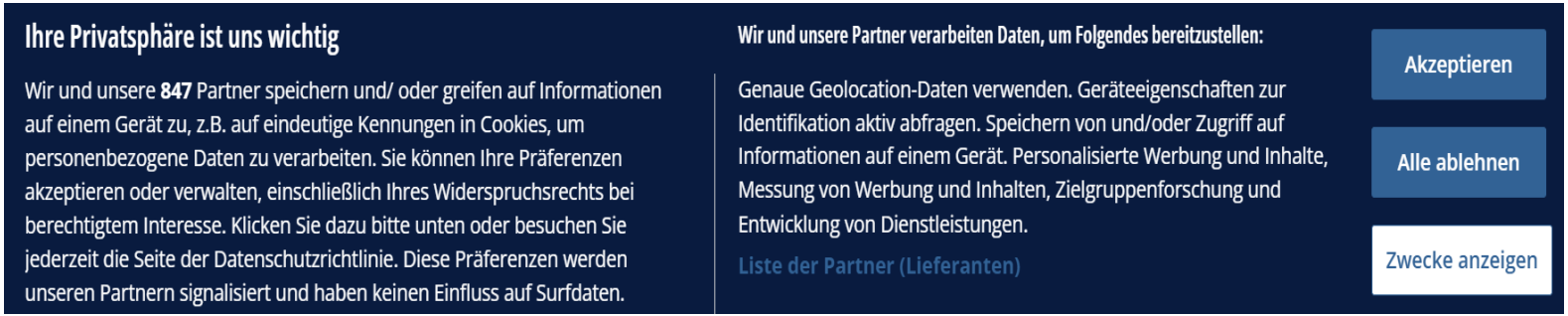

«Transparenz als allgemeines Ziel der KI-VO»

- **ErwG 27 KI-VO:** Transparenz = eines der sieben Grundprinzipien

ErwG 27: „Transparenz“ bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und verwendet werden, dass sie angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Betreiber ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems informieren und die betroffenen Personen über ihre Rechte in Kenntnis setzen müssen.	Art. 3 Ziff. 1: „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

«Transparenz im Dienst weiterer Ziele»

ErwG 59 KI-VO:

Darüber hinaus könnte die Ausübung wichtiger verfahrensrechtlicher Grundrechte wie etwa des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie das Verteidigungsrecht und die Unschuldsvermutung behindert werden, insbesondere wenn solche KI-Systeme nicht hinreichend transparent, erklärbar und dokumentiert sind.

«Transparenz im Dienst weiterer Ziele»

ErwG 60 KI-VO:

KI-Systeme, die in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle eingesetzt werden, betreffen Personen, die sich häufig in einer besonders prekären Lage befinden und vom Ergebnis der Maßnahmen der zuständigen Behörden abhängig sind. Die Genauigkeit, der nichtdiskriminierende Charakter und die Transparenz der KI-Systeme, die in solchen Zusammenhängen eingesetzt werden, sind daher besonders wichtig, um die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere ihrer Rechte auf Freizügigkeit, Nichtdiskriminierung, Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten, internationalen Schutz und gute Verwaltung, zu gewährleisten.

«Transparenz-Erfordernisse in drei Stufen»

1. Transparenz-Erfordernisse für Hoch-Risiko KI (Art. 13 KI-VO)
2. Transparenz-Erfordernisse für Betreiber von KI-Modellen mit bestimmtem Verwendungszweck (Art. 50 KI-VO)
3. Transparenz-Erfordernisse für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (Art. 53 KI-VO)

«Transparenz als konkrete Aufgabe»

Artikel 50 KI-VO: Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme

(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass die betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, es sei denn, dies ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Pflicht gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, wenn geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.

(2) […]

«Transparenz als konkrete Aufgabe»

ANHANG XII Transparenzinformationen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b — technische Dokumentation für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck für nachgelagerte Anbieter, die das Modell in ihr KI-System integrieren

c) gegebenenfalls Informationen über die für das Trainieren, Testen und Validieren verwendeten Daten, einschließlich der Art und Herkunft der Daten und der Aufbereitungsmethoden.

«Verhältnis Transparenz in DSGVO und KI-VO»

DSGVO: klarer Gesetzesauftrag und entsprechende Rechtsprechung sorgen für (mehr oder weniger) Rechtssicherheit

ABER: Praxis hinkt immer noch hinten nach, eines der Hauptprobleme ist Quantität der Daten und der datenverarbeitenden Stellen/Empfänger

KI-VO: weit gefasster Gesetzesauftrag mit hehren Zielen

ABER: Wenig konkret, Verständlichkeit und Klarheit für die Umsetzung fehlen, Praxistauglichkeit fraglich

-> DSGVO und KI-VO sind parallel anzuwenden, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden

MTBF

Personal Firewall

Phishing

OSI-Schichtenmodell

Darknet

Verantwortlicher

WhatsApp

Byte

Megabyte

Cache

Netzwerk

TSR

Operating System

Administrator

Cookie

ePrivacy

Spam

Makro

Fast Ethernet

File-System

Gateway

Hoax

Q-Bus

Proxy

Digitale Signatur

ROM

Datenträger

RAID

Makrovirus

Firmware Upgrade

Notfallkonzept

Spyware

Pseudonymisierung

TOM

FTP

Authentifizierung

Direktwerbung

Anonymisierung

BIOS

Boot-Viren

Router

Auftragsverarbeitung

IPSec

IP-Adresse

Keylogger

Kontakt

Datenschutzstelle

Kirchstrasse 8
9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 236 60 90

info.dss@llv.li

www.datenschutzstelle.li